



<http://www.laender-analysen.de/russland/>

RUSSLAND UND DAS VÖLKERRECHT ZUSTIMMUNGSRATEN UND INSTITUTIONENVERTRAUEN

■ ANALYSE		
Russland und das Völkerrecht: Einige Widersprüche		2
Lauri Mälksoo (Universität Tartu)		
■ ANALYSE		
Die unbekanntenen Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum		5
Cindy Wittke (Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg)		
■ DOKUMENTATION		
Völkerrecht in Russlands außenpolitischen Konzepten		9
■ UMFRAGE		
Zustimmungsraten (Allgemeine Situation, Präsident, Regierung, Staatsduma)		12
Vertrauen in die sozialen und politischen Institutionen		15
■ CHRONIK		
15. – 28. Oktober 2018		17

Russland und das Völkerrecht: Einige Widersprüche

Lauri Mälksoo (Universität Tartu)

Zusammenfassung

Russlands Völkerrechtsverständnis ist paradox: Die Regierung spricht viel über die Bedeutung völkerrechtlicher Normen, wird jedoch in Ländern wie der Ukraine und Georgien als Verletzter ebendieser Normen wahrgenommen. Russlands Völkerrechtsverständnis ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet, die einerseits auf die Geschichte des Landes als Großmacht, andererseits auf die relative Schwäche des öffentlichen Rechts als Einhegungsinstrument der Exekutive zurückzuführen sind. In diesem Beitrag werden einige Aspekte diskutiert, die Russlands heutige Einstellung zum Völkerrecht erklären könnten.

Die Völkerrechtsrhetorik

Den offiziellen Äußerungen des russischen Präsidenten, des Außenministers und dem Wortlaut der Nationalen Sicherheitsstrategie nach zu urteilen, spielt das Völkerrecht für Russland eine wichtige Rolle. Selbstverständlich kann Völkerrecht in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben. Was jedoch einen konkreten Aspekt angeht – nämlich das Verbot der Gewaltanwendung in der internationalen Politik – sagte Präsident Wladimir Putin am 18. Oktober 2018 bei der Akkreditierung ausländischer Botschafter in Moskau: »Als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates verteidigt Russland die Grundsätze der UN-Charta: Souveränität und Gleichheit souveräner Staaten sowie die Nicht-Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten. Wir sind kategorisch gegen politisch motivierte protektionistische Maßnahmen und das Diktat der Macht, die den Völkerrechtsnormen zuwiderlaufen«. Das ist nur ein Beispiel eines Diskurses über die Rolle Russlands als »Verteidiger« des Völkerrechts; in den letzten Jahren gab es viele weitere.

Aus Sicht solcher Staaten wie der Ukraine und Georgien könnte nichts weiter von der Realität entfernt sein. Im sogenannten Tagliavini-Bericht [Bericht der vom Europäischen Rat eingesetzten unabhängigen Untersuchungskommission zum Konflikt in Georgien – Anm. d. Red.] wurde festgestellt, dass Russland im Zuge des russisch-georgischen Krieges vom August 2008 mehrere Völkerrechtsverstöße in Reaktion auf oder in Erwartung der Schritte Georgiens begangen hatte. Darunter fallen die Aushändigung russischer Pässe an die Anwohner Abchasiens und Südossetiens sowie die russischen Militäraktionen, die weit über die Grenzen vernünftiger Selbstverteidigung hinausgingen. Russlands Vorwurf, das georgische Militär habe in Südossetien einen Völkermord geplant, war so unverhältnismäßig und propagandistisch, dass er Fragen hinsichtlich Russlands Einstellung zum »Verbrechen der Verbrechen« im internationalen Strafrecht aufwarf. Die Ukraine betreffend, unterstrich Resolution 68/262 der UN-Generalversammlung, dass die (nicht anerkannte) Volksab-

stimmung auf der Halbinsel Krim und in der Stadt Sewastopol über keinerlei Validität verfüge und deshalb nicht als Grundlage für eine Statusveränderung dienen könne. Somit hat die Generalversammlung die Annexion der Krim als illegal verurteilt. Zudem werfen die Ukraine und westliche Staaten Russland täglich Verletzungen der fundamentalen Prinzipien des Völkerrechts im Donbass vor. Eine internationale Rechtsprechung steht – vor allem im Internationalen Gerichtshof (IGH) – noch aus.

Was bedeutet es dann, dass Russland, wie von Präsident Putin behauptet, gegen das »Diktat der Macht« im Völkerrecht vorgeht? Genießen Georgien und die Ukraine keinen völkerrechtlichen Schutz? Wie kann man die Widersprüche zwischen Russlands offizieller Völkerrechtsrhetorik auf der einen Seite und der weitverbreiteten Wahrnehmung Russlands als Völkerrechtsverletzer auf der anderen Seite erklären?

Das Völkerrecht ist seit Jahrhunderten für propagandistische Zwecke genutzt worden. Während des Großen Nordischen Kriegs (1700 – 1721), in dem Russland Schweden angegriffen hatte, verfassten beispielsweise beide Kriegsparteien Pamphlete, in denen der jeweils anderen Seite Vertragsverstöße und Verletzungen des damals geltenden Völkerrechts vorgeworfen wurden. Obwohl es damals das Russische Zarenreich war, das Schweden angegriffen hatte, versuchten beide Seiten, sich Völkerrechts- und Gerechtigkeitsargumenten zu bedienen. So behauptete Russland, die Geschichte des Konflikts würde viel weiter zurückreichen als bis ins Jahr 1700. Heutzutage ist es nicht viel anders. Es liegt also in der Natur der Sache, dass, wenn Präsident Putin und Außenminister Sergej Lawrow von der Bedeutung des Völkerrechts für Russland reden, sie *auch* Propaganda für ihr Land betreiben.

Es ist jedoch nicht allein Propaganda; auch andere Aspekte spielen im Falle Russlands eine Rolle. Ich möchte im Folgenden auf einige spezifische Punkte eingehen, wohlwissend, dass sie für die Erklärung des russischen Umgangs mit dem Völkerrecht nicht erschöpfend sind.

Russlands Völkerrechtsverständnis

Erstens: Das Völkerrechtsverständnis eines Landes spiegelt die generelle Wahrnehmung des »Rechts« durch seine Elite wider. Russlands Herrscher waren im Laufe der Geschichte nur begrenzt von den Formalitäten des öffentlichen Rechts eingeschränkt. Die Gerichte waren relativ schwach und stellten keine ernstzunehmenden Begrenzungen der Exekutive dar. Gleichzeitig soll das nicht heißen, dass die Macht der Herrscher unbeschränkt war. Diese Einschränkungen waren jedoch informeller Natur und bestanden eher in der Zufriedenstellung und Beschwichtigung unterschiedlicher Machtfractionen innerhalb der politischen Eliten. Insgesamt war das »Recht« von den Herrschern vorgegeben und diente ihren Interessen. Man könnte annehmen, dass eine solche dem Souverän unterworfenen Stellung des Rechts Spuren in Russlands Völkerrechtskonzeption und -praxis hinterlassen hat.

Russland bleibt, zweitens, auch nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion der größte Territorialstaat der Welt. Es ist daher teilweise verständlich, dass es Völkerrechtsinterpretationen vorzieht, die es dem Land notfalls erlauben würden, das eigene Territorium zu schützen und auf wahrgenommene Bedrohungen seiner Souveränität zu reagieren. Aus diesem Grund zeigen Russlands außenpolitische Doktrinen – sowohl zu Sowjetzeiten als auch danach – eine Präferenz für eine solche Interpretation des Völkerrechts, die der eigenen Souveränität und territorialen Integrität Vorrang gewährt. Gleiches gilt jedoch nicht notwendigerweise für Russlands kleinere Nachbarstaaten. Die Priorisierung der staatlichen Souveränität geht teilweise zu Lasten von Konzepten wie Menschenrechten, Demokratie und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker – denn zu viele Freiheiten (individuelle wie kollektive) werden als Gefahr für die Zentralmacht und zum Teil auch für die territoriale Integrität des Landes ausgewiesen. In einigen russischen Völkerrechtslehrbüchern wird explizit behauptet, der Westen würde absichtlich die Bedeutung von Menschenrechten überspitzen – in Wahrheit sei im Völkerrecht das Menschenrechtsschutzprinzip der staatlichen Souveränität nicht gleichgesetzt. Diese Frage wurde beispielsweise im Jahr 1999 relevant, als der UN-Sicherheitsrat über die Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen zum Erhalt der territorialen Integrität durch den damaligen jugoslawischen Präsident Slobodan Milošević im Kosovo entscheiden sollte. Russland war schon immer Gegner solcher Konzepte wie Schutzverantwortung, die Einschränkungen der Souveränität zugunsten des Menschenrechtsschutzes vorsehen.

Zudem erlebte Russland, drittens, den Höhepunkt seiner Macht im Jahre 1945 und in den darauffolgenden Dekaden. Der Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 veränderte zwar deutlich die Landkarte Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens, Russlands Völ-

kerrechtsverständnis blieb jedoch weitgehend im Jahr 1945 und dem damaligen geopolitischen Kontext verhaftet. Wenn Moskau von der Bedeutung des Völkerrechts spricht, ist damit der Schutz Stalins geopolitischer Errungenschaften gemeint. Die Tatsache, dass Georgien und die Ukraine damals Teil der Sowjetunion waren, hat für diese Staaten heutzutage gravierende Konsequenzen. Es scheint, dass in Russlands Wahrnehmung Völkerrecht nur für diejenigen Mächte gilt, die bereits 1945 mächtig waren. Dagegen müssen Staaten, die ihre Unabhängigkeit 1991 (wieder-)erlangten, stets bereit sein, mit Moskau über ihre Souveränität zu verhandeln. Aus Sicht dieser Staaten – Georgiens und der Ukraine, aber auch der Republik Moldau – seien sie gezwungen, in einer Situation zu leben, in der ihnen Russland nur begrenzte Souveränität zugesteht. Eine solche Wahrnehmung steht selbstverständlich in massivem Widerspruch zum in der UN-Charta verankerten Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten.

Zuletzt geht es, viertens, in den Debatten, die Russland mit dem Westen bezüglich der NATO-Osterweiterung, des Verständnisses von Demokratie oder Menschenrechten führt, nie allein um diese konkreten Fragen. Jahrhunderte lang hat Russland messianische Vorstellungen über sich selbst unterhalten – dass Moskau das »Dritte Rom« sei, der wahre Verteidiger des Christentums, auserwählt für besondere Größe und so weiter. Auch heute sind Auseinandersetzungen über Menschenrechte pseudo-religiös konnotiert – sie stellen schließlich eine Fortsetzung der mittelalterlichen Debatten darüber dar, wer wahrer Gläubiger und wer Häretiker ist. Von dieser speziellen kulturellen und sogar quasi-religiösen Warte aus beansprucht Russland Sonderrechte als Vertreter der orthodoxen Völker (wie die jüngsten Einmischungen Russlands in die Angelegenheiten Mazedoniens und Montenegros oder seine verhältnismäßige Popularität in Serbien zeigen), aber vor allem als Verteidiger der Interessen russischsprachiger Menschen. Die russische Militärdoktrin aus dem Jahr 2014 bringt z. B. explizit zum Ausdruck, dass Russland sich zum Schutz russischer Bürger im Ausland das Recht auf Gewaltanwendung vorbehält. Dieses Prinzip widerspricht der UN-Charta, denn der Schutz eigener Bürger im Ausland fällt nicht unter das Selbstverteidigungsrecht. Zudem will Russland den Begriff »Landsleute« (*»sootetschestweniki«*) bewusst sehr vage verstanden wissen. Zumindest in einigen Fällen scheint der Begriff auch russischsprachige Personen zu umfassen, die nicht über die russische Staatsbürgerschaft verfügen.

Das Recht der Stärkeren?

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir in Bezug auf den Umgang mit Völkerrecht eine »Rückkehr der

Geschichte« erleben. Der Sowjetkommunismus verschwand zwar im Jahr 1991, Russlands historische, psychologische, religiöse und territoriale Besonderheiten im Vergleich zu Westeuropa sind jedoch geblieben. Es ist faszinierend, wie Staaten zu ihren historischen Positionen zurückkehren. So war Russland bereits im 19. Jahrhundert eine konservative Macht in der europäischen Politik und im normativen Diskurs.

Gleichzeitig sollte Russlands Völkerrechtsverständnis nicht isoliert von dem der anderen Großmächte – der Vereinigten Staaten, Chinas und einflussreicher EU-Staaten – betrachtet werden. In vielerlei Hinsicht passt Russland gut zu den USA unter Donald Trump; besonders, wenn jener behauptet, nationale Interessen und staatliche Souveränität sollten Priorität genießen – nicht die sogenannte »Ideologie des Globalismus«. Man könnte sagen, dass im russischen Diskurs das Völkerrecht den Nationalinteressen untergeordnet wird. Es ist bezeichnend, dass trotz der Betonung des Völkerrechts in offiziellen russischen Dokumenten Russland der internationalen Gerichtsbarkeit historisch recht skeptisch gegenüberstand. Ein solches Völkerrechtsverständnis nützt Großmächten: Sie behalten die Definitionshoheit, sehen sich in ihrer Politik jedoch nicht durch völkerrechtliche Normen gebunden.

So gesehen leuchtet auch der aktuelle Stillstand in den Beziehungen zwischen Russland und dem Europarat ein. 2014 wurde der russischen Delegation das Stimmrecht in der Parlamentarischen Versammlung (PACE) entzogen; daraufhin suspendierte Russland 2017 die Mitgliedszahlungen an den Europarat. Im Endergebnis waren es Souveränitätseinschränkungen, die für Russland im Europarat den größten Reizfaktor darstellten. Aber auch die Tatsache, dass andere über normative Fragen des Rechts und Unrechts entscheiden würden – nicht nur hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen, sondern auch historischer Probleme von Krieg und Frieden, Territorien und Grenzen. Sollte allerdings der Europarat den russischen Forderungen im PACE nachgeben, würde dies die Anerkennung eines besonderen Großmachtstatus in Menschenrechtsfragen bedeuten. Im orwellschen Sinne würde das bestätigen, dass »manche Tiere gleicher sind als andere«. Eindeutige Kompromisse mit dieser Macht, die fundamentale Menschenrechte verletzt, würde das Ende der Glaubwürdigkeit des Europarats als einer auf gemeinsamen Werten basierenden Organisation bedeuten.

Über den Autor

Dr. Lauri Mälksoo ist Professor für Völkerrecht an der Universität Tartu (Estland). Er ist Autor der Monographie »Russian Approaches to International Law« (Oxford University Press, 2015) und Mitherausgeber des Sammelbandes »Russia and the European Court of Human Rights: The Strasbourg Effect« (Cambridge University Press, 2018).

Letztendlich steht momentan die Allgemeingültigkeit des Völkerrechts auf dem Spiel. Ist das Völkerrecht in seinem Kern überall gleich, oder ist es an unterschiedlichen Orten unterschiedlich? Die Stärkung von Russlands eigenwilliger und idiosynkratischer Interpretation des Völkerrechts würde mehr Uneinigkeit über die bzw. weitere Herausforderungen des Universalitätsgedanken des Völkerrechts nach sich ziehen. Regionalismus würde zunehmen. Das »Dritte Rom« wird sich dem Rom und seinen Nachfolgern im Westen nie unterwerfen. Es wird sein eigenes Verständnis der allgemeinen und normativen Situation wahren. Das mag frustrierend sein, man sollte aber in dieser Realität zu leben lernen, denn die Welt war noch nie frei von Spannungen und Widersprüchen.

Das Glas könnte jedoch auch halbvoll sein. Trotz der beunruhigenden Heuchelei Russlands bezüglich der Anwendung völkerrechtlicher Normen in Ländern wie Georgien und der Ukraine ist Vladimir Putins verbale Hervorhebung des Völkerrechts statt des »Diktats der Macht« besser als die Alternative. Auch wenn die Drohung der Anwendung von Gewalt zum Schutz eigener Landsleute im Ausland dem Diktat der Macht ähnelt, dient sie den ehemaligen Sowjetstaaten auch als Mahnung, die Sicherheit ethnischer Russen und anderer Russischsprecher zu garantieren. Die Anerkennung des Völkerrechts und seine Betonung im politischen Diskurs schaffen ebenso gewisse Einschränkungen für Russland. Dies musste Russland nach der Annexion der Krim schmerzlich erfahren. Jahrelang gab Russland der territorialen Integrität und staatlicher Souveränität Vorrang vor dem Recht auf Selbstbestimmung, sodass seine Kehrtwende hinsichtlich der Krim im März 2014 ungläubwürdig erschien. Im Allgemeinen sehen wir, dass der Völkerrechtsdiskurs nicht unbedeutend ist. Warum sonst würde Präsident Putin diesem so viel Aufmerksamkeit widmen?

Es ist nicht immer klar, wer im Argumentationskampf gewinnt, denn darüber wird in näherer oder entfernter Zukunft entschieden. In Bezug auf das Völkerrecht könnte man nur darauf hoffen, dass die Worte Martin Luther Kings sich als wahr erweisen: »Der Bogen des moralischen Universums ist lang, aber er biegt sich zur Gerechtigkeit«.

Übersetzung aus dem Englischen: Evgeniya Bakalova

Die unbekanntenen Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum

Cindy Wittke (Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg)

Zusammenfassung

Seit 1991 stehen alle Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion vor der Herausforderung, ihre jeweils eigene Politik des Völkerrechts zu formulieren und umzusetzen. Dabei werden sie seit mehr als zwei Jahrzehnten auch von starken Konflikt dynamiken in der Region herausgefordert. Diese Konflikte scheinen grundlegende Prinzipien der regionalen sowie internationalen rechtlichen und politischen Ordnung(en) infrage zu stellen. Der vorliegende Beitrag unterstreicht die Notwendigkeit, die Politiken des Völkerrechts der Staaten im postsowjetischen Raum grundlegend zu erforschen, vergleichend zu analysieren und dabei über den häufig herrschenden Fokus auf Russland hinauszugehen.

Einleitende Beobachtungen

Seit 1991 stehen die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion vor der Herausforderung, ihre eigene Völkerrechtspolitik zu formulieren und umzusetzen. Jedoch lassen der russisch-georgische Krieg im August 2008, die Annexion der Krim durch Russland im März 2014 sowie der andauernde bewaffnete Konflikt in der Ostukraine die internationale Staatengemeinschaft Zeugin komplexer und fortschreitender Prozesse der Infragestellung zentraler Prinzipien des Völkerrechts werden. Als universell betrachtete Prinzipien der rechtlichen und politischen Ordnung wie die territoriale Integrität von Staaten, die Unverletzlichkeit von Grenzen und das Interventionsverbot gelten in der postsowjetischen Region scheinbar nicht mehr selbstverständlich oder in gleicher Form.

Was wir über die Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum wissen

Wie geht die aktuelle europäische und anglo-amerikanische Literatur mit den oben skizzierten Herausforderungen für die internationale und regionale politische und rechtliche Ordnung um? Auffällig ist zunächst, dass sich seit 2008 und besonders seit 2014 ein Gros der Forschung auf Russland konzentriert, indem z. B. die Auswirkungen von Konflikten in Georgien oder in der Ukraine aus der Perspektive der Beziehungen zwischen Russland und der Europäischen Union oder zwischen Russland und einzelner westlicher Staaten beleuchtet werden. Debatten über den russisch-georgischen Krieg 2008 und die Konfliktkonstellationen in der Ukraine in der Völkerrechtswissenschaft konzentrieren sich vor allem auf Russlands Verstöße gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts und sehen Formen der Instrumentalisierung oder Vulgarisierung des Völkerrechts, das dem Primat russischer außenpolitischer und geostrategischer Ziele untergeordnet wird. Zeitgleich wird auch über die Relevanz und Regelungsmächtigkeit des herrschenden Völkerrechts und seiner Institutionen diskutiert: Inwiefern ist das Völkerrecht überhaupt »fit«, um

die oben geschilderten Entwicklungen in der Analyse abzudecken und in der Praxis zu steuern?

Exemplarisch für die völkerrechtlichen Debatten sei an dieser Stelle ein Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) aus dem Jahr 2015 hervorgehoben. In diesem Sonderheft kommen auch Völkerrechtler/innen aus der Ukraine sowie aus Russland mit ihren Analysen und Standpunkten bzgl. des Status der Krim-Halbinsel zu Wort. Diese Beiträge bieten Einblicke in lokale und regionale Perspektiven, Perzeptionen und Debatten u. a. zum externen Selbstbestimmungsrecht der Völker, zur Praxis von humanitären Interventionen und zur sogenannten Schutzverantwortung (Responsibility to Protect), die bis dato nur selten oder kaum prominent in den europäischen und anglo-amerikanischen Mainstreamdebatten Platz und Gehör fanden.

Der allgemeine Mangel an völkerrechtswissenschaftlichen und anderen analytischen Stimmen aus dem postsowjetischen Raum in führenden westeuropäischen und anglo-amerikanischen Fachzeitschriften ist u. a. in sprachlichen Barrieren, der zum Teil immer noch herrschenden Unterfinanzierung der Forschung in diesen Ländern sowie in divergenten Publikationsstrategien und -praktiken begründet. Erwähnenswert ist in diesem Kontext auch das Editorial des oben erwähnten ZaöRV-Sonderheftes. Es unterstreicht explizit, dass für dieses Heft vom üblichen Peer-Review-Verfahren abgesehen wurde, um alle Beiträge aus Gründen der Meinungsvielfalt aufnehmen zu können. Zwischen den Zeilen gelesen, gingen die Herausgeber/innen wohl zum einen von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die Beiträge der Autor/innen aus der Ukraine und Russland den Kriterien der externen Gutachter-Verfahren nicht entsprechen könnten. Zum anderen gingen sie wohl auch davon aus, dass sich divergierende politische Positionen in der völkerrechtlichen Wertung und damit zur Rolle der Politik des Völkerrechts in der internationalen Politik in der Begutachtung niederschlagen könn-

ten. Der hier umrissene Kontext steht symptomatisch für die vergleichsweise weitgehende Abwesenheit von völkerrechtswissenschaftlichen Beiträgen und Debatten aus der postsowjetischen Region.

Den derzeit wohl umfassendsten Einblick in das »Russische Völkerrecht« bietet die wegweisende Monographie des estnischen Völkerrechtlers Lauri Mälksoo mit dem Titel »Russian Approaches to International Law«. Darin stellt der Autor die Entwicklungen der russischen Völkerrechtswissenschaft sowie ihrer rechtswissenschaftlichen Ideengeschichte dar und setzt damit neue Akzente in der Erforschung der Geschichte des Völkerrechts sowie in der neueren Strömung der sogenannten vergleichenden Völkerrechtsforschung. Letztere wurde jüngst von einer als wegweisend betrachteten Monographie erweitert: Anthea Roberts fragt »Is International Law International?«. Sie untersucht unter Zuhilfenahme von Methoden der empirischen Sozialforschung die Dominanz europäischer und anglo-amerikanischer Ansätze zum (universellen) Völkerrecht und analysiert kontrastierende regionale sowie nationale Praktiken, Traditionen und Gegenbewegungen v. a. in Völkerrechtswissenschaft und -lehre. Anthea Roberts zeigt auf, dass das Völkerrecht nicht universell im Sinne von einheitlich, sondern in seinen Formen und Funktionen vielfältig ist. Aus einer global-vergleichenden Perspektive mit Beispielen aus allen Rechtstraditionen und allen Kontinenten zeigt Roberts auf, wie nationale, regionale und trans-regionale Unterschiede, Auseinandersetzungen und Wissenstransfers in Wissenschaft und Praxis das moderne Völkerrecht auf hochkomplexe Art und Weise geprägt haben und dies noch immer tun.

Lenken wir vor dem Hintergrund dieser skizzenhaften Beobachtungen den Blick wieder auf das Völkerrecht und die Politik(en) des Völkerrechts im postsowjetischen Raum, dann müssen wir feststellen, dass wir aktuell sehr wenig über sie sowie über ihre Auswirkungen auf Dynamiken von Konflikt und Kooperation in dieser Region und darüber hinaus wissen.

Wofür sollten wir also unseren Blick in der Zukunft schärfen?

Es ist folglich notwendig, die Politik(en) des Völkerrechts in der nationalen, regionalen und internationalen Politik der Staaten des sogenannten postsowjetischen Raums aus vergleichender Perspektive besser zu erforschen und zu verstehen. Dabei können wir gesichert davon ausgehen, dass Russland in den oben skizzierten Deutungs- und Umdeutungsprozessen der Politiken des Völkerrechts sowie in den damit verbundenen Konfliktgemengelage eine führende Rolle zukommt. Diese liegt in der wirtschaftlichen, politischen und militärischen Dominanz der Russländischen Föderation

in der Region sowie in ihrer Rolle als Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion und damit u. a. als permanentes Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Andere Staaten der Region wiederum stehen im Zuge ihrer Staatsbildungs- und Transformationsprozesse und vor dem Hintergrund der oben umrissenen Entwicklungen und Konfliktodynamiken vor der Herausforderung, ihre eigene, souveräne Politik des Völkerrechts in der internationalen Politik z. T. *mit* und/oder *gegen* Russland zu formulieren. Es ist zu vermuten, dass diese Herausforderungen zu variierenden Formen sich fragmentierender Souveränität und damit herausgeforderter Staatlichkeit im postsowjetischen Raum führen. Zukünftige forschungsleitende Fragen sollten also u. a. sein, welche Auswirkung Entwicklungen und Praxen in der Politik des Völkerrechts Russlands auf die Souveränität und die Völkerrechtspolitik anderer Staaten im postsowjetischen Raum haben? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich wiederum in den Politiken des Völkerrechts dieser Staaten ausmachen? Über den Fokus auf Russland hinausgehend sollte sich unsere Aufmerksamkeit also auch auf die Rolle der verschiedenen Politiken des Völkerrechts in den postsowjetischen Staaten und ihre gegenseitigen Beziehungen lenken. Dies gilt vor allem für postsowjetische Staaten, deren Souveränität durch gewaltsame oder so genannte »eingefrorene« Territorialkonflikte (frozen conflicts) herausgefordert sind und die in territoriale Konflikte direkt oder indirekt involviert sind: Georgien, die Ukraine, die Republik Moldau, Armenien und Aserbaidschan – und natürlich Russland.

Innen- und außenpolitische Debatten in diesen Staaten nehmen häufig Bezug auf das Völkerrecht. Auf den ersten Blick scheint für diese Staaten das Völkerrecht seit 1991 v. a. mit der Idee einer »sanften zivilisatorischen Mission« (gentle civilizer of nations) und dem Schutz ihrer prekären Souveränität verbunden zu sein. Das bedeutet u. a., dass sich in den Räumen des internationalen Rechts – zum Beispiel vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – Staaten formal als souveräne Gleiche gegenüberstehen, unabhängig von ihrer politischen, wirtschaftlichen sowie militärischen Stärke im regionalen und globalen Vergleich. Offen bleibt jedoch die Antwort auf die Frage, wie diese Staaten in ihrer Politik des Völkerrechts mit der offenkundigen Kluft zwischen diesen formalen Vorstellungen von der Funktion des Völkerrechts in der internationalen Ordnung und der konfliktbehafteten Realität der Politik(en) des Völkerrechts in der postsowjetischen Region umgehen. Ausgehend von diesen Beobachtungen ergeben sich drei weitere immanente Kernprobleme und -fragen: Warum hat Völkerrechtspolitik in der regionalen

und internationalen Politik im postsowjetischen Raum eine solch exponierte Rolle, um Konflikt und Kooperation auf der nationalen und internationalen Ebene zu legitimieren? Ist eine Regionalisierung des Völkerrechts und damit eine Abkehr von seinem (proklamierten) Universalismus in den Völkerrechtspolitik(en) im postsowjetischen Raum zu beobachten? Welche Effekte hat die Politik des Völkerrechts von Staaten im postsowjetischen Raum auf interne und internationale politische und rechtliche Dynamiken von Konflikt und Kooperation – und umgekehrt?

Vor dem Hintergrund dieser forschungs- und praxisrelevanten Fragen sollte es ein wesentliches analytisches Ziel zukünftiger Untersuchungen sein, zu identifizieren, an welchen Orten oder in welchen Räumen durch wen und mit welchen Mitteln die Kommunikation und Praxis von Völkerrecht in der postsowjetischen Region geprägt wird. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass es nicht allein Ziel einer solchen Forschung sein soll und kann, die juristische Qualität von völkerrechtlichen Argumentationsstrukturen der jeweiligen Staaten und ihrer Kommunikator/innen des Völkerrechts zu evaluieren. Vielmehr sollte die Erforschung der Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum von einem erweiterten Verständnis von »Völkerrecht« als sozialem und politischem Konstrukt ausgehen, das in seiner Form und Funktion sowie seiner Praxis als *Politik des Völkerrechts in der internationalen Politik* über die klassische juristische Rechtsquellenlehre sowie strenge juristische Argumentations- und Subsumptionspraktiken hinausgeht. Dieser Linie folgend sollte auch ein über Staaten und Regierungen hinausgehender Kreis von politischen Akteuren in den Blick genommen werden, die relevante Kommunikator/innen von Völkerrechtspolitik sind. Das sind staatliche und gesellschaftliche Eliten sowie juristische und nicht-juristische Expert/innen – darunter Politiker/innen, Mitarbeiter/innen von Ministerien und von Think Tanks –, die in ihrer Arbeit und in ihren Aussagen explizit Bezug auf das Völkerrecht nehmen. Wie beziehen sich diese Akteure also auf das Völkerrecht als Referenzrahmen in ihren Handlungsbegründungen und Legitimierungsbestrebungen auf der innerstaatlichen und/oder internationalen politischen Ebene? Unmittelbar daran schließt sich die Frage an, an welchen Orten bzw. in welchen Räumen die relevante Kommunikation von Völkerrechtspolitik stattfindet, z. B. vor nationalen und den bereits genannten internationalen Gerichtshöfen, in Gremien internationaler Organisationen wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in außenpolitischen Konzeptpapieren sowie im öffentlichen politischen Raum – zum Beispiel in Reden von Entscheidungsträger/innen – und in den Medien. Auf diese analytischen Ziele aufbau-

end wäre auch eine fundierte Untersuchung möglich, in welchem Umfang sich die ausgemachten regionalen Entwicklungen und Praktiken auf der globalen Ebene auswirken: Verändern sich regionale und globale Politiken des Völkerrechts durch die untersuchten Praktiken postsowjetischer Staaten?

Als Untersuchungsbeispiele könnten das militärische Engagement Russlands in Syrien dienen sowie das neue Dialogformat für einen Friedensprozess in Astana oder auch neue Kooperationsformen zwischen Russland und China. Im Jahr 2016 veröffentlichten beide Staaten eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Prinzipien des Völkerrechts, in der sie u. a. ihre Position gegen jedwede Intervention in die inneren und äußeren Angelegenheiten von souveränen Staaten und gegen unilaterale Interventionen formulierten [Die Erklärung ist abrufbar unter: <http://www.mid.ru/en/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/2331698> – Anm. d. Red.]. Welche tatsächlichen mittel- und langfristigen Effekte solche gemeinsamen Statements auf die jeweilige und gemeinsame Völkerrechtspolitik beider Staaten auf globaler und regionaler Ebene haben werden, bleibt noch abzuwarten.

Erste Interviews mit ukrainischen, georgischen und russischen Kommunikator/innen des Völkerrechts zeigen interessante Tendenzen. Zu nennen wären ukrainische und georgische Narrative bzgl. der Rolle von Kontinuitäten in der Zugehörigkeit zum *westlichen* Völkerrecht. Darüber hinaus zeichnet sich eine interessante Tendenz in den Einschätzungen bzgl. einer gewissen Passivität und reaktiven Praxis des »russischen Völkerrechts« aus der Perspektive russischer Interviewpartner/innen ab. Insbesondere diese Selbsteinschätzung steht auf dem ersten Blick in deutlichem Kontrast zur herrschenden Darstellung der Russländischen Föderation als aktive Umdeuterin oder proaktive Herausforderin des Völkerrechts.

All die hier aufgeworfenen Fragen und die hier vorgestellten analytischen Ziele einer Erforschung der Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum führen uns letztlich hin zu einer Vertiefung von inter-/oder transregionalen Vergleichen, z. B. mit Forschungen zur Regionalisierung des Völkerrechts in Lateinamerika oder Afrika oder zur Frage, ob sich in verschiedenen Regionen Kontinuitäten, Brüche und Entwicklungen ausmachen lassen, die das Narrativ eines universellen modernen Völkerrechts weiter herausfordern und wenn ja, inwiefern sich die Politiken des Völkerrechts im Vergleich zwischen einzelnen Regionen unterscheiden bzw. ähneln. Dabei rückt eine Untersuchung der Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum näher an die vermeintliche Wiege des modernen Völkerrechts: das westliche Europa.

Vorläufiges Fazit

Die Rolle des Völkerrechts im postsowjetischen Raum kann nicht gesondert von politischen Kontexten und Prozessen betrachtet werden. Auch wenn dieser Beitrag derzeit mehr Fragen aufwirft als bereits beantwortet werden können, wird eines schon deutlich: Das Besondere an Bezügen zum Völkerrecht ist, dass in den Prozessen der Übersetzung politischer Präferenzen in rechtliche Argumente die Akteure ihre speziellen Interessen und Präferenzen als universelle und rechtlich objektivierbare Stellungnahmen präsentieren. Völkerrechtliche Artikulationsprozesse und damit die Völkerrechtspolitik sind mit dem Streben nach hegemonialer Deutungshoheit verbunden, die mit Konflikten, aber auch Formen von Kooperationen zwischen postsowjetischen Staaten einhergehen können. Hegemoniale Auseinandersetzungen (hegemonic contestations) können dabei als regelmäßig wiederkehrende, also routinierte, Prozesse verstanden werden. Im Rahmen dieser Prozesse berufen sich die Akteure auf völkerrechtliche Regeln, um ihre Positionen sowie politischen und militärischen Handlungen zu legitimieren. Das Völkerrecht – aus dieser Perspektive – ist also keine objektive Instanz mit übergeordnetem universellem Geltungsanspruch. Vielmehr

erscheint es als soziale Konstruktion im politischen Prozess und eine Technik des Strebens nach diskursiver Dominanz von Staaten und Eliten. Solche Prozesse sind derzeit insbesondere in der postsowjetischen Region in einer hohen inhaltlichen und formalen Varianz zu beobachten. Darunter fallen die völkerrechtsdiskursiven Konflikte zwischen Russland und der Ukraine sowie zwischen Russland und Georgien, aber auch Formen des regionalen Lernens, Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen ukrainischen und georgischen Völkerrechtler/innen bezüglich Klage- und Prozessstrategien gegen Russland vor internationalen Gerichtshöfen [siehe dazu auch Ukraine-Analysen Nr. 208, aufrufbar unter: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen208.pdf> – Anm. d. Red.]. Letztendlich geht es vor allem um die Politik des Völkerrechts jener postsowjetischen Staaten, die sich mit massiven Herausforderungen ihrer territorialen Integrität konfrontiert sehen. Die Analyse ihrer völkerrechtspolitischen Positionierungen und Argumentationen wird einen Einblick in die jeweilige Perzeption der eigenen Lage sowie in die Strategien von Regierungen und anderen Akteuren eröffnen, Handlungsmacht (zurück) zu gewinnen.

Über die Autorin

Cindy Wittke hat im Völkerrecht promoviert und ist Leiterin der Nachwuchsforschungsgruppe »Frozen and Unfrozen Conflicts« am Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, wo sie derzeit an ihrem neuen Buchprojekt »Test the West – Contested Sovereignties in the post-Soviet Space« sowie an der Konzeptionierung eines auf drei Jahre angelegten Forschungsprojekts mit dem Titel »Zwischen Konflikt und Kooperation – Politiken des Völkerrechts im postsowjetischen Raum« (2019–2022) arbeitet.

Lesetipps

- Marxsen, Christian; Peters, Anne; Hartwig, Matthias: Symposium: »The Incorporation of Crimea by the Russian Federation in the Light of International Law«, *ZaöRV* 75 (2015) 1, 4–7.
- Mälksoo, Lauri: *Russian Approaches to International Law*, Oxford University Press 2015.
- Roberts, Anthea: *Is International Law International?* Oxford University Press 2017.
- Wittke, Cindy: »Test the West« – Reimagining Sovereignties in the Post-Soviet Space, *Review of Central and East European Law* 43 (2018), 1–22.

Völkerrecht in Russlands außenpolitischen Konzepten

In den offiziellen außenpolitischen Dokumenten Russlands spielt das Thema Völkerrecht eine prominente Rolle. Anbei eine Auswahl von Verweisen auf Völkerrecht und völkerrechtliche Normen und Prinzipien aus den russischen außenpolitischen Konzepten von 2013 und 2016. Bei sich entsprechenden Formulierungen wird im Folgenden die Fassung von 2016 zitiert.

Die Redaktion der Russland-Analysen

Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation (gebilligt vom Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, am 12. Februar 2013)

15. Gefährlich für Frieden und Stabilität in der Welt sind Versuche zur Krisenregelung durch die Anwendung von einseitigen Sanktionen außerhalb des UN-Sicherheitsrats und von anderen Druckmitteln, darunter durch bewaffnete Aggression. **In einzelnen Fällen werden die grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien des Gewaltverzichts und der Prärogative des UN-Sicherheitsrats offen ignoriert**; seine Resolutionen werden beliebig interpretiert; es werden Konzeptionen zum Sturz der legitimen Machthaber in souveränen Staaten unter dem Vorwand des Schutzes der Zivilbevölkerung umgesetzt. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und Gewalt unter Umgehung der UN-Charta und des UN-Sicherheitsrats kann nicht die tiefen sozialwirtschaftlichen, ethnischen usw. Widersprüche beseitigen, die Konflikten zugrunde liegen. Sie können nur zu einer Erweiterung des Konfliktraums führen, Spannung und Wettrüsten provozieren, zwischenstaatliche Widersprüche vertiefen und nationale bzw. religiöse Feindschaft anschüren.
24. Die intensiven und fundamentalen Veränderungen schaffen für die Russische Föderation neben ernsthaften Risiken aber auch neue Möglichkeiten. Russland übt einen selbstständigen und unabhängigen außenpolitischen Kurs aus, der durch seine nationalen Interessen bedingt ist und sich auf den **bedingungslosen Respekt für das Völkerrecht** stützt.

Quelle: Außenministerium der Russischen Föderation, Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation, 2013, <http://www.mid.ru/en/foreign_policy/official_documents/-/asset_publisher/CptICkB6BZ29/content/id/122186?p_p_id=101_INSTANCE_CptICkB6BZ29&_101_INSTANCE_CptICkB6BZ29_languageId=de_DE>

Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation (gebilligt von Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, am 30. November 2016)

2. Zwecks Wahrung nationaler Interessen und Umsetzung strategischer nationaler Prioritäten der Russischen Föderation ist die außenpolitische Tätigkeit des Staates auf die Wahrnehmung folgender zentraler Aufgaben ausgerichtet:
 - e. Ein weiteres Beibehalten des Kurses auf die Festigung des Weltfriedens, Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Stabilität mit der Zielsetzung, ein gerechtes, demokratisches internationales System zu etablieren, das sich auf kollektive Ansätze bei der Lösung internationaler Probleme, das **Primat des Völkerrechts**, vor allem auf die Vorgaben der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), sowie auf gleichberechtigte und partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten bei einer zentralen Koordinierungsrolle der UNO als zentraler Organisation für die Regelung internationaler Beziehungen stützt.
21. Russland schlägt einen selbstständigen und unabhängigen außenpolitischen Kurs ein, der seinen nationalen Interessen entspringt und sich auf **eine bedingungslose Achtung des Völkerrechts** stützt. Russland ist sich seiner besonderen Verantwortung für die Wahrung der Sicherheit weltweit sowohl auf der globalen, als auch auf der regionalen Ebene bewusst und ist auf gemeinsames Vorgehen mit allen interessierten Staaten im Interesse der Lösung gemeinsamer Aufgaben ausgerichtet.
23. Die Russische Föderation betreibt die Außenpolitik, die auf die Schaffung eines stabilen und nachhaltigen Systems der internationalen Beziehungen auf **Grundlage der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen und Grundsätze** der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Respekts, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zwecks Wahrung der zuverlässigen und gleichen Sicherheit jedes Mitglieds der Weltgemeinschaft ausgerichtet ist.
26. Russland tritt konsequent für die Festigung rechtlicher Grundlagen der internationalen Beziehungen ein und kommt gewissenhaft völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Unterhaltung und Festigung der internationalen Gesetzmäßigkeit ist einer seiner vorrangigen Tätigkeitsbereiche auf dem internationalen Parkett. Das **Primat des Rechtes in den internationalen Beziehungen** soll eine friedliche und fruchtbare Kooperation der Staaten unter

- Einhaltung des Gleichgewichts ihrer Interessen sichern sowie die Stabilität der internationalen Gemeinschaft im Ganzen gewährleisten. Die Russische Föderation beabsichtigt:
- a. kollektive Anstrengungen zur **Festigung der rechtlichen Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen** zu unterstützen;
 - b. den **Versuchen einzelner Staaten bzw. Gruppen von Staaten entgegenzuwirken, allgemein gültige Grundsätze des Völkerrechts zu revidieren**, die in der UN-Charta, der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 und in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Kooperation in Europa vom 1. August 1975 verankert sind; den **Versuchen einer willkürlichen Deutung der wichtigsten völkerrechtlichen Normen und Grundsätze** wegen politischer Konjunktur und im Interesse einzelner Staaten Einhalt zu gebieten wie etwa der Nichtanwendung oder der Nichtandrohung von Gewalt, der friedlichen Lösung von internationalen Konflikten, der Achtung der Souveränität der Staaten und deren territorialer Integrität und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker; den **Versuchen entgegenzutreten, Verstöße gegen das Völkerrecht als seine kreative Anwendung auszugeben**; den Versuchen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten mit der Zielsetzung, einen verfassungswidrigen Machtwechsel, u. a. durch die Unterstützung nichtstaatlicher Subjekte, einschließlich der terroristischen und extremistischen Organisationen, zustandezubringen, Paroli zu bieten.
 - c. **Militärinterventionen und andere Formen der Einmischung von außen, die die Normen des Völkerrechts, u. a. den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten verletzen**, unter dem Vorwand der Umsetzung des Konzeptes »Schutzverantwortung« zu unterlassen;
 - d. Zu einer **fortschrittlichen Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung**, vor allem unter der Ägide der UNO, sowie zur universellen Teilnahme an internationalen Verträgen der UNO und deren einheitlicher Auslegung und Anwendung beizutragen;
 - e. Anstrengungen zur Verbesserung der Anwendung von Sanktionen durch die UNO weiter zu unternehmen, u. a. davon auszugehen, dass die Entscheidungen über solche Sanktionen vom UN-Sicherheitsrat auf kollegialer Grundlage nach einer umfassenden Überprüfung, vor allem unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit bei der Umsetzung der Aufgaben für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die Vorbeugung der Verschlechterung der humanitären Lage getroffen werden müssen; zu fördern, dass aus dem internationalen Zusammenwirken **illegale einseitige Zwangsmaßnahmen** ausgeschlossen werden, **die die UN-Charta und andere völkerrechtliche Normen verletzen**;
45. Russland **bekannt sich zu universalen demokratischen Werten**, u. a. zur Wahrung der Menschenrechte und -freiheiten, und sieht seine Aufgaben in Folgendem:
- d. den **Schutz der Rechte und legitimer Interessen russischer Staatsbürger im Ausland im Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Verträgen der Russischen Föderation zu gewährleisten**;
 - e. die **Rechte und legitime Interessen der im Ausland lebenden Landsleute im Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Verträgen der Russischen Föderation zu schützen**, wobei es anerkannt wird, dass die Landsleute einen beachtlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbreitung der russischen Sprache und Kultur leisten;
55. Russland entwickelt **freundschaftliche Beziehungen zu jedem der GUS-Länder auf Basis der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils, Respekts und der Berücksichtigung der Interessen voneinander**. Zu diesem Zweck:
- a. fördert die Russische Föderation intensiv den Ausbau der Zusammenarbeit der GUS-Staaten im Bereich der Erhaltung des gemeinsamen kulturellen und historischen Erbes, der Erweiterung der Kooperation im humanitären, kulturellen sowie Wissenschafts- und Bildungsbereich; sie **legt besonders viel Wert auf die Unterstützung der in den GUS-Staaten lebenden Landsleute und die Verbesserung völkerrechtlicher Instrumente zum Schutz ihrer Rechte** und legitimer Interessen im Bildungs- und Arbeitsbereich sowie im sprachlichen, sozialen und humanitären Bereich;
70. Russland wird seine Beziehungen mit der NATO entwickeln unter Berücksichtigung des Grades der **Bereitschaft der Allianz zur gleichberechtigten Partnerschaft, strikten Einhaltung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts**, zu realen Schritten zur Bildung eines gemeinsamen Friedens-, Sicherheits- und Stabilitätsraumes im Euroatlantischen Raum auf Basis des gegenseitigen Vertrauens, der Transparenz und Berechenbarkeit, zur Erfüllung der durch alle Mitglieder der Allianz im Rahmen des Russland-Nato-Rats übernommenen Verpflichtung, eigene Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten zu wahren, sowie der Verpflichtungen zur militärischen Zurückhaltung im Sinne der Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Russischen Föderation und der Nordatlantikpakt-Organisation vom 27. Mai 1997. Die Russi-

sche Föderation steht der NATO-Erweiterung, der Annäherung der Militärinfrastruktur der Allianz an russische Grenzen und zum Ausbau ihrer Militäraktivitäten in den an Russland angrenzenden Regionen negativ gegenüber und betrachtet sie als Verletzung des Grundsatzes der gleichen und unteilbaren Sicherheit, die zur Vertiefung alter und zur Entstehung neuer Trennlinien in Europa führt.

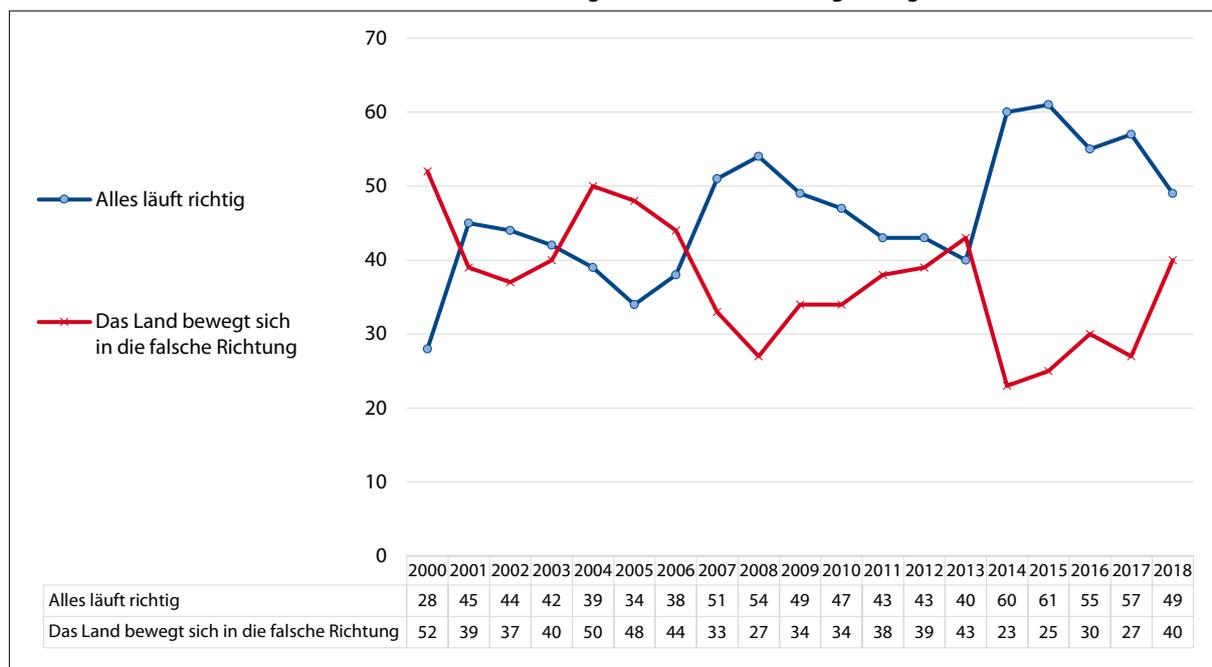
72. Die Russische Föderation ist an gegenseitig vorteilhaften Beziehungen mit den **Vereinigten Staaten** von Amerika interessiert, unter Berücksichtigung einer besonderen Verantwortung beider Staaten für globale strategische Stabilität und den Zustand der internationalen Sicherheit im Allgemeinen und eines beachtlichen Potenzials der Handels- und Investitionskooperation sowie wissenschaftlich-technischer und sonstiger Zusammenarbeit. Russland geht davon aus, dass eine konsequente und berechenbare Entwicklung eines Dialogs mit den USA sowohl zu den bilateralen Beziehungen als auch zu Fragen von internationaler Bedeutung nur auf Basis der Gleichberechtigung, der Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen und der Nichteinmischung in die Angelegenheiten voneinander möglich ist. **Russland erkennt nicht an, dass die USA ihre Jurisdiktion außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens exterritorial ausüben**, akzeptiert nicht die Versuche, einen militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Druck auszuüben, und behält sich das Recht vor, auf nicht freundschaftliche Handlungen hart zu reagieren, u. a. durch Verstärkung seiner nationalen Verteidigung und durch Einleitung symmetrischer oder asymmetrischer Maßnahmen.
74. **Russland erwartet, dass die USA bei ihrem Vorgehen auf dem internationalen Parkett völkerrechtliche Normen strikt einhalten werden**, vor allem diejenigen, die in der UN-Charta verankert sind.
76. Russland betreibt die Politik, die auf die Wahrung des Weltfriedens, der Stabilität und einer konstruktiven internationalen **Zusammenarbeit in der Arktis** ausgerichtet ist. Die Russische Föderation geht davon aus, dass **die vorhandene völkerrechtliche Basis ausreichend ist, um auf dem Verhandlungsweg die in der Region entstehenden Fragen erfolgreich zu regeln**, u. a. die Fragen der Festlegung von Außengrenzen des Kontinentalschelfs im Arktischen Ozean. Russland ist der Auffassung, dass arktische Staaten eine besondere Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung dieser Region tragen, und plädiert in diesem Zusammenhang für die Festigung der Zusammenarbeit im Rahmen des Arktischen Rates, der »Arktischen Fünf« sowie des Euroarktischen Barentssee-Rates. Russland wird sich jeglichen Versuchen entschlossen widersetzen, Elemente der Konfrontationspolitik und der militärischen Konfrontation in die Arktis zu bringen und das internationale Zusammenwirken in der Region im Allgemeinen zu politisieren. Eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Region haben der Einsatz des Nördlichen Seeweges als nationalen Verkehrsweges Russlands in der Arktis sowie sein Einsatz für Transitverkehr zwischen Europa und Asien.
92. Russland wird weiterhin seinen Beitrag zur Stabilisierung der **Situation im Nahen Osten** und in Nordafrika leisten, kollektive Bemühungen um die Beseitigung von Bedrohungen unterstützen, die von internationalen terroristischen Organisationen ausgehen, einen nachhaltigen Kurs auf politische und diplomatische Regelung von Konflikten in den Staaten dieser Region einschlagen auf Basis der Achtung deren Souveränität und territorialer Integrität und des Rechtes, selbst über ihr Schicksal ohne Einmischung von außen zu entscheiden. Als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates und des Nahost-Quartetts wird Russland weiterhin Anstrengungen unternehmen, die auf eine **umfassende, gerechte und langfristige Regelung des arabisch-israelischen Konflikts in allen seinen Aspekten auf völkerrechtlicher Grundlage** ausgerichtet sind.

Quelle: Außenministerium der Russischen Föderation, *Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation, 2016*, <http://www.mid.ru/en/foreign_policy/official_documents/-/asset_publisher/CptICkB6BZ29/content/id/2542248?p_p_id=101_INSTANCE_CptICkB6BZ29&_101_INSTANCE_CptICkB6BZ29_languageId=de_DE>

UMFRAGE

Zustimmungsraten (Allgemeine Situation, Präsident, Regierung, Staatsduma)

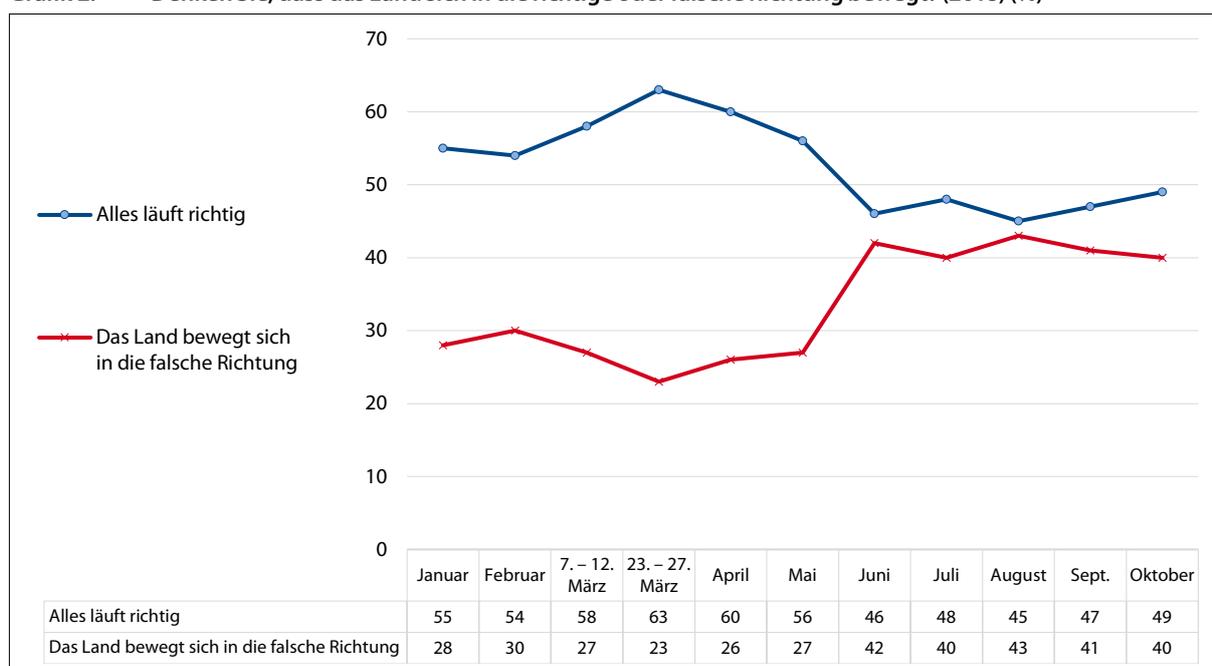
Grafik 1: Denken Sie, dass das Land sich in die richtige oder falsche Richtung bewegt? (2000 – 2018) (%)



Anm.: Antworten »keine Angabe« wird nicht angezeigt; Umfrageergebnisse vom Oktober der jeweiligen Jahre.

Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 18. – 24. Oktober 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/2018/10/24/odobrenie-institutov-vlasti-6/>>, veröffentlicht am 24. Oktober 2018.

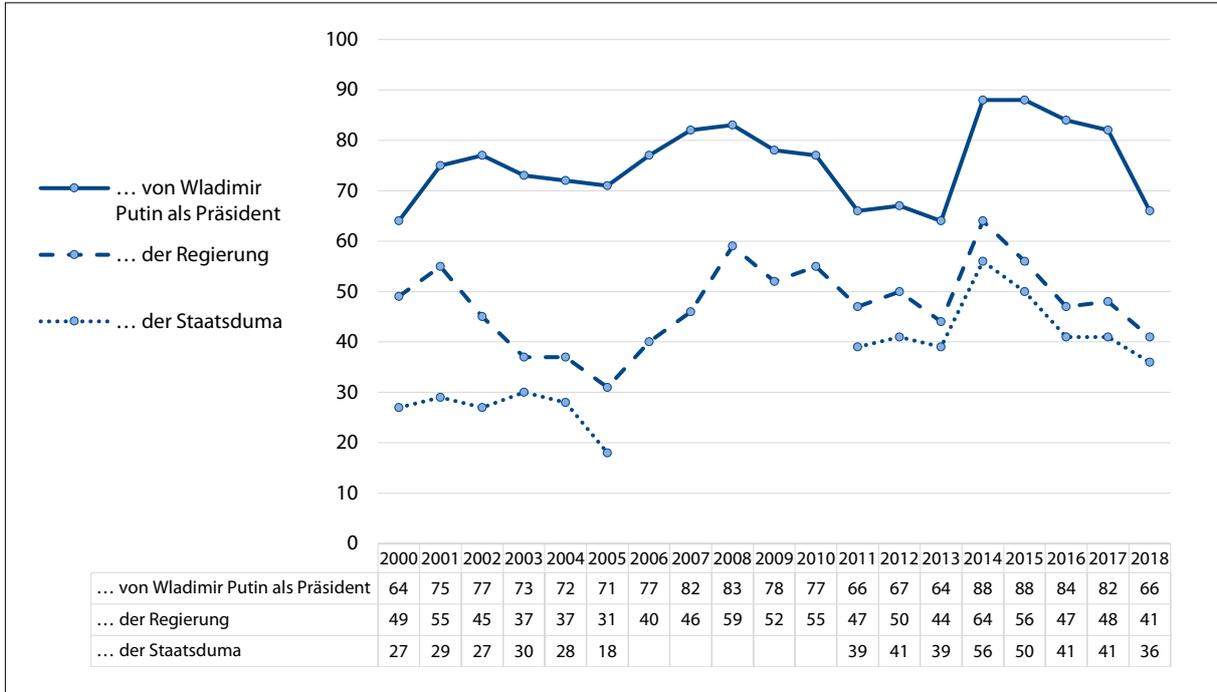
Grafik 2: Denken Sie, dass das Land sich in die richtige oder falsche Richtung bewegt? (2018) (%)



Anm.: Antworten »keine Angabe« wird nicht angezeigt.

Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 18. – 24. Oktober 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/2018/10/24/odobrenie-institutov-vlasti-6/>>, veröffentlicht am 24. Oktober 2018.

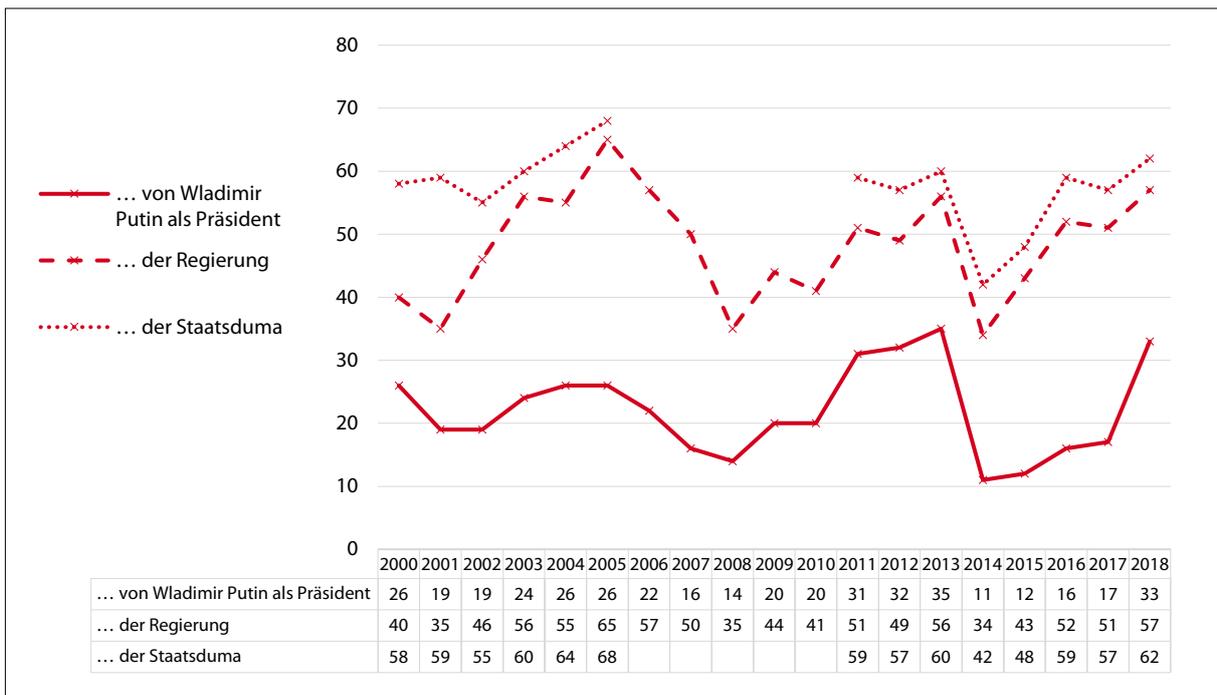
Grafik 3: Sind Sie zufrieden mit der Arbeit ...? (2000 – 2018) (%)



Anm.: Angezeigt wird nur der Anteil der zustimmenden Antworten; Umfrageergebnisse vom Oktober der jeweiligen Jahre.

Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 18. – 24. Oktober 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/2018/10/24/odobrenie-institutov-vlasti-6/>>, veröffentlicht am 24. Oktober 2018.

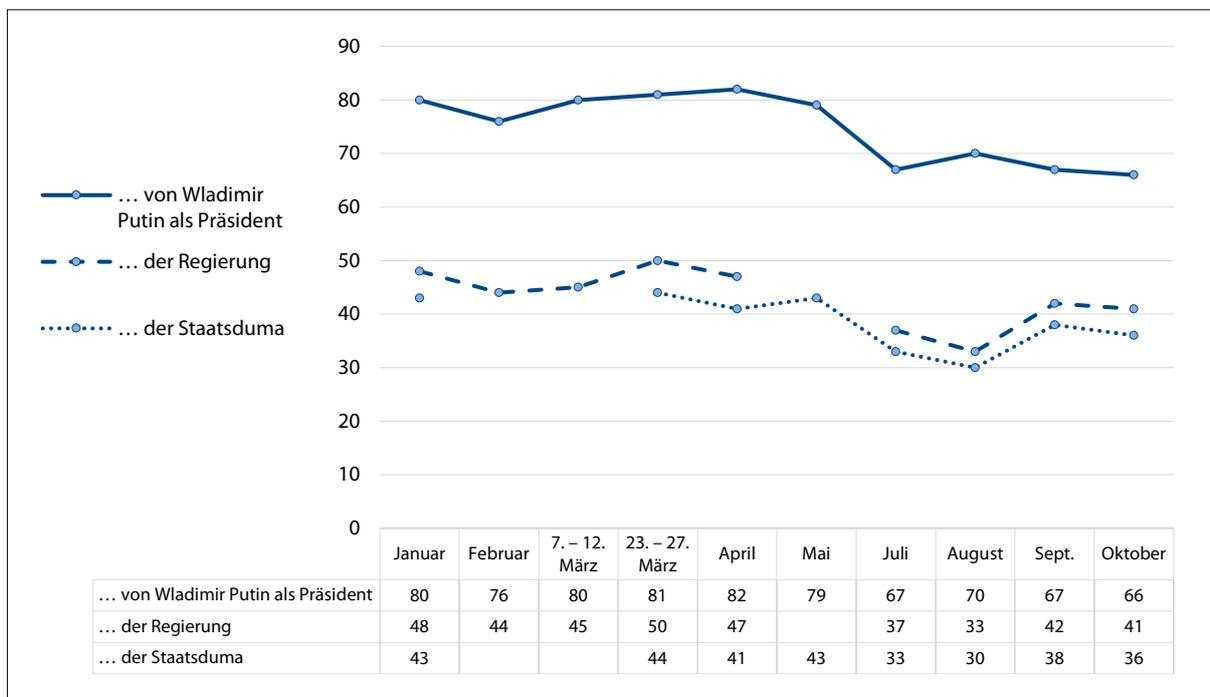
Grafik 4: Sind Sie unzufrieden mit der Arbeit ...? (2000 – 2018) (%)



Anm.: Angezeigt wird nur der Anteil der zustimmenden Antworten; Umfrageergebnisse vom Oktober der jeweiligen Jahre.

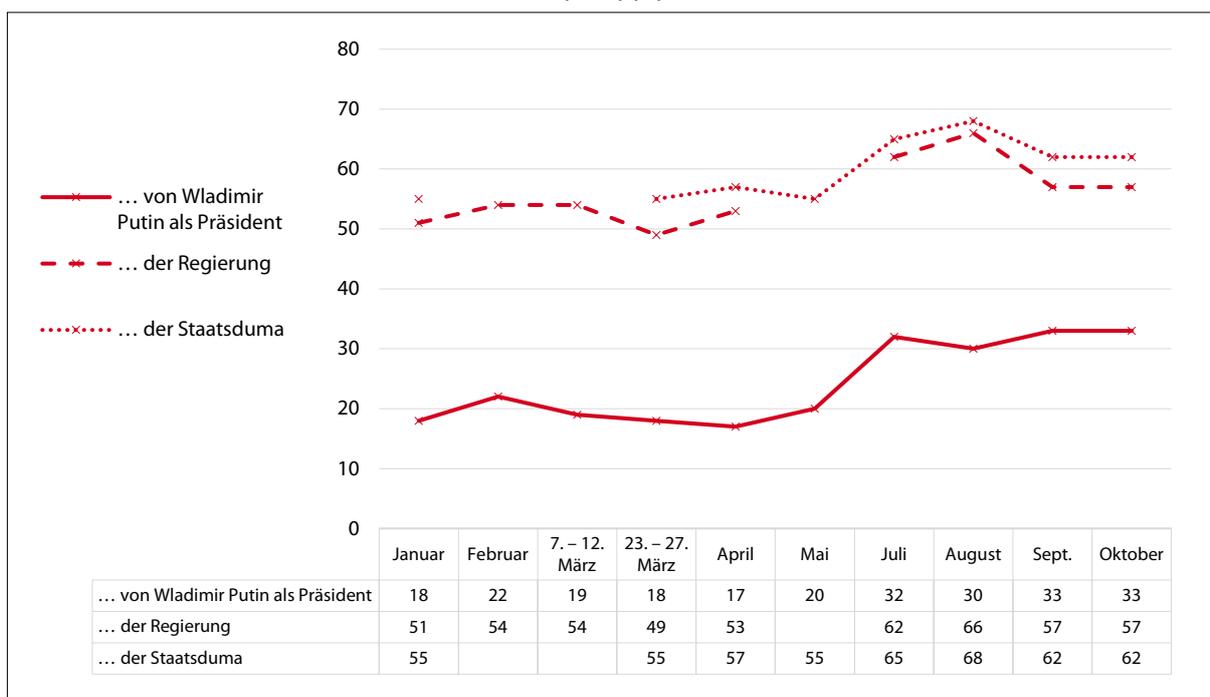
Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 18. – 24. Oktober 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/2018/10/24/odobrenie-institutov-vlasti-6/>>, veröffentlicht am 24. Oktober 2018.

Grafik 5: Sind Sie zufrieden mit der Arbeit ...? (2018) (%)



Anm.: Angezeigt wird nur der Anteil der zustimmenden Antworten; Umfrageergebnisse vom Oktober der jeweiligen Jahre.
 Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 18. – 24. Oktober 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/2018/10/24/odobrenie-institutov-vlasti-6/>>, veröffentlicht am 24. Oktober 2018.

Grafik 6: Sind Sie unzufrieden mit der Arbeit ...? (2018) (%)



Anm.: Angezeigt wird nur der Anteil der zustimmenden Antworten; Umfrageergebnisse vom Oktober der jeweiligen Jahre.
 Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 18. – 24. Oktober 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/2018/10/24/odobrenie-institutov-vlasti-6/>>, veröffentlicht am 24. Oktober 2018.

Vertrauen in die sozialen und politischen Institutionen

Tabelle 1: Inwieweit vertrauen Sie den folgenden sozialen und politischen Institutionen? (% , eine Antwort pro Kategorie)

	Vertraue ich voll und ganz	Vertraue ich eher nicht	Vertraue ich gar nicht	Schwer zu beantworten	Vertrauensindex*
Armee	66	18	10	7	47
Präsident	58	27	13	2	31,5
FSB / andere Geheimdienste	50	20	14	16	26
Kirche, religiöse Organisationen	48	19	18	14	20,5
Russische Wohltätigkeitsorganisationen	38	26	18	19	7
Kleine und mittelständische Unternehmen	30	33	19	18	-5,5
Staatsanwaltschaft	29	31	25	16	-11,5
Printmedien, Rundfunk, Fernsehen	31	38	24	7	-12
Polizei	31	38	24	8	-12
Gerichte	28	33	25	14	-13,5
Regionale Behörden	29	35	26	10	-14,5
Gewerkschaften	24	24	27	25	-15
Föderationsrat	25	34	26	15	-18
Lokale Behörden	27	34	29	9	-19
Russische Banken	25	34	30	12	-22
Regierung	27	37	31	5	-22,5
Staatsduma	23	40	32	5	-29
Politische Parteien	16	41	29	14	-33,5
Russische Großunternehmen	16	32	34	18	-34

* Der Vertrauensindex wird nach der Formel berechnet: Antworten »vertraue ich voll und ganz« minus 1/2 »vertraue ich eher nicht« plus »vertraue ich gar nicht«.

Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 20. – 26. September 2018, <<https://www.levada.ru/2018/10/04/institutsionalnoe-doverie-4/>>, veröffentlicht am 4. Oktober 2018.

Tabelle 2: Nennen Sie 5 – 6 Politiker/öffentliche Personen, denen Sie am meisten vertrauen. (%)

	November 2017	Juni 2018	September 2018
Wladimir Putin	59	48	39
Wladimir Schirinowskij	14	14	15
Sergej Schojgu	23	19	15
Sergej Lawrow	19	14	10
Dmitrij Medwedew	11	9	10
Gennadij Sjuganow	10	7	8
Pawel Grudin	–	7	4
Sergej Sobjanin	3	4	4
Alexej Nawalnyj	2	2	3
Sergej Mironow	4	2	2
Ich bin nicht an Politik interessiert	1	1	1
Ich vertraue niemandem	14	21	18
Schwer zu beantworten / keine Antwort	11	12	18

Anm.: Offene Frage ohne Auswahlmöglichkeiten. Die Tabelle zeigt die 11 meist genannten Politiker, die im September in $\geq 2\%$ der Fälle genannt wurden. Absteigend sortiert nach den Ergebnissen vom September 2018.

Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 23. – 30. August 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/en/2018/10/22/the-most-trusted-russian-politicians/>> bzw. <<https://www.levada.ru/2018/10/08/doverie-politikam-2/>>, veröffentlicht am 22. Oktober 2018.

Tabelle 3: Nennen Sie 5 – 6 Politiker/öffentliche Personen, denen Sie am wenigsten vertrauen. (%)

	November 2017	Juni 2018	September 2018
Dmitrij Medwedew	19	30	31
Wladimir Schirinowskij	18	18	20
Wladimir Putin	7	11	13
Gennadij Sjuganow	11	8	11
Grigorij Jawlinskij	11	9	4
Ksenija Sobtschak	14	15	4
Alexej Nawalnyj	10	6	3
Sergej Mironow	4	2	3
Elwira Nabiullina	1	1	2
Alexej Kudrin	3	3	2
Walentina Matwijenko	2	3	2
Tatjana Golikowa	<1	2	2
Anatolij Tschubajs	2	3	2
Anton Siluanow	1	–	2
Ich vertraue niemandem	7	7	8
Ich bin nicht an Politik interessiert	1	1	2
Keinem	3	7	5
Schwer zu beantworten / kein Antwort	32	23	28

Anm.: Offene Frage ohne Auswahlmöglichkeiten. Die Tabelle zeigt die 11 meist genannten Politiker, die im September in $\geq 2\%$ der Fälle genannt wurden. Absteigend sortiert nach den Ergebnissen vom September 2018.

Quelle: Repräsentative Umfrage des Lewada-Zentrums vom 23. – 30. August 2018 sowie Ergebnisse früherer Umfragen, <<https://www.levada.ru/en/2018/10/22/the-most-trusted-russian-politicians/>> bzw. <<https://www.levada.ru/2018/10/08/doverie-politikam-2/>>, veröffentlicht am 22. Oktober 2018.

15. – 28. Oktober 2018

15.10.2018	Der Chefredakteur des Internetprojektes »Snob«, Stanislaw Kutscher, verlässt das Projekt aufgrund von Differenzen mit der Inhaberin Marina Geworkjan über dessen zukünftige Ausrichtung. Kutscher war seit 2007 Chefredakteur. Seine Nachfolgerin wird Ksenija Tschudinowa, die seit 2009 bei »Snob« beschäftigt ist. Während des Präsidentschaftswahlkampfes 2018 war sie außerdem Pressesprecherin der Kandidatin Ksenija Sobtschak.
15.10.2018	Die Russisch-Orthodoxe Kirche verkündet den Bruch mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel. Sie reagiert damit auf die Ankündigung Konstantinopels, die Loslösung der ukrainisch-orthodoxen Kirche vom Moskauer Patriarchat zu akzeptieren. Der Patriarch von Konstantinopel hatte vergangene Woche die Oberhoheit über die zersplitterte ukrainisch-orthodoxe Kirche übernommen – ein erster Schritt hin zu ihrer Selbstständigkeit.
17.10.2018	Bei der Explosion eines Sprengsatzes und anschließendem Schießerei in einer Schule in der Hafenstadt Kertsch auf der von Russland annektierten Halbinsel Krim werden 21 Menschen getötet und mehr als 50 weitere verletzt. Der Täter, ein 18-jähriger Schüler der Schule, erschoss sich anschließend selbst. Die Hintergründe sind unklar. Nachdem zunächst von einem Terroranschlag die Rede gewesen war, sprachen die Ermittlungsbehörden später von »Massenmord«.
17.10.2018	Das zwischen den autonomen Teilrepubliken Inguschetien und Tschetschenien geschlossene Abkommen über die Festlegung der gemeinsamen Grenze tritt in Kraft. Es legt einen Landtausch zwischen beiden Republiken fest, der sich nach offiziellen Angaben nach einer Vereinbarung aus dem Jahr 1993 richtet. Das Abkommen hatte im Vorfeld seines Inkrafttretens für erhebliche Proteste der inguschetischen Bevölkerung gesorgt.
18.10.2018	Das Gericht der Region Kursk verlängert die Haftstrafe des ehemaligen stellvertretenden Gouverneurs der Oblast Kursk, Wassilij Subkow, von zwei auf vier Jahre. Die Staatsanwaltschaft hatte im August Berufung gegen das Urteil des Leninskij-Bezirksgerichts eingelegt. Subkow war verurteilt worden, Bestechungsgelder in Höhe von einer Million Rubel (etwa 13.000 Euro) für die Abnahme von Neubauten mit erheblichen Mängeln angenommen zu haben.
18.10.2018	Das Basmannyj-Bezirksgericht in Moskau nimmt eine Klage gegen den stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats der Krim, Witalij Nachlupin, an. Ihm wird die Annahme von Bestechungsgeldern in Höhe von insgesamt 5 Millionen Rubel (etwa 67.000 Euro) in mehreren Fällen vorgeworfen.
19.10.2018	Das russische Finanzministerium korrigiert den erwarteten Haushaltsüberschuss für das Jahr 2018 von 481 Milliarden Rubel (etwa 6,4 Milliarden Euro) auf 2,13 Billionen Rubel (etwa 28 Milliarden Euro). Das Bruttoinlandsprodukt wird laut Ministerium im Jahr 2018 101,16 Billionen Rubel (etwa 1,3 Billionen Euro) betragen.
19.10.2018	Der russische Präsident Wladimir Putin besucht seinen usbekischen Amtskollegen Schawkat Mirsijojew. Gemeinsam legen sie den Grundstein für den Bau des ersten Atomkraftwerkes in Usbekistan. An dem Projekt ist die russische Föderale Agentur für Atomenergie beteiligt.
20.10.2018	US-Präsident Donald Trump kündigt an, den im Jahr 1987 zwischen den USA und der Sowjetunion geschlossenen Vertrag über atomare Abrüstung (INF) aufzukündigen. Der Vertrag regelt den Verzicht auf atomare Mittelstreckenraketen und gilt als Meilenstein zur Beendigung des Kalten Krieges. Trump begründet den Willen der USA zum Ausstieg damit, dass Russland die Vereinbarungen seit Langem verletze.
22.10.2018	Der Sicherheitsberater des US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump, John Bolton, trifft zu Gesprächen über den geplanten US-amerikanischen Ausstieg aus dem Abrüstungsvertrag INF in Moskau ein. Bolton trifft sich zunächst mit Vertretern des russischen Sicherheitsrates. Beide Seiten bezeichnen die Gespräche später als »konstruktiv« und betonen ihren Willen zur Zusammenarbeit.
23.10.2018	Der russische Präsident Wladimir Putin trifft sich in Moskau mit dem Sicherheitsberater des US-amerikanischen Präsidenten, John Bolton, zu Gesprächen über den geplanten Ausstieg der USA aus dem Abrüstungsvertrag INF. Putin regt dabei ein persönliches Treffen mit dem Präsidenten der USA an. Außerdem bekräftigt er die Bereitschaft Russlands zum Dialog.
25.10.2018	Aleksandr Ossipow, seit September 2013 stellvertretender Minister für die Entwicklung des Fernen Ostens, wird zum neuen Gouverneur der Region Transbaikalien ernannt. Am 11. Oktober war die bisher amtierende Gouverneurin Natalija Shdanowa zurückgetreten.
25.10.2018	Der Abgeordnetenrat des Bezirks Wolokolamsk in der Region Moskau wählt Michail Sylka zum neuen Bezirksvorsitzenden. Der frühere Vorsitzende, Jewgenij Gawrilow, war im März 2018 aufgrund des Skandals um die Mülldeponie »Jadrowo« entlassen worden. Im März hatte es zahlreiche Proteste wegen Geruchsbelästigungen und gesundheitlichen Einschränkungen gegeben, für die die Protestierenden die Mülldeponie verantwortlich sahen. Sylka war bisher stellvertretender Minister für Ökologie in der Region Moskau.

25.10.2018	Der ukrainische Regisseur Oleg Senzow wird vom europäischen Parlament mit dem Andrej Sacharow Preis für geistige Freiheit ausgezeichnet. Senzow, der in Russland eine Haftstrafe wegen terroristischer Aktivitäten verbüßt, hatte erst vor einigen Wochen seinen vier Monate währenden Hungerstreik für die Befreiung aller ukrainischen politischen Gefangenen in Russland abgebrochen, um einer Zwangsernährung zu entgehen.
26.10.2018	Das Amtsgericht des Twerskoj-Bezirks in Moskau verurteilt die Holding »Nowye Media« (dt. »Neue Medien«) zur Zahlung von 22,25 Millionen Rubel (etwa 30.000 Euro). Das zur Holding gehörende Magazin »The New Times« habe die Frist zur Übermittlung von Daten an die russische Medienaufsichtsbehörde »Roskomnadsor« im Rahmen des sogenannten »Agentengesetzes« nicht eingehalten. »The New Times« steht auf der Liste der sogenannten »Ausländischen Agenten«, weil es zur Finanzierung Mittel aus dem Ausland erhält.
28.10.2018	Zum Abschluss ihres Gipfels in Istanbul veröffentlichen der russische Präsident Wladimir Putin, der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan, die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel und der französische Präsident Emmanuel Macron eine gemeinsame Erklärung, in der sie ihr Engagement für die Souveränität und territoriale Integrität Syriens sowie die Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen.

Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf im Internet frei zugänglichen Quellen. Die Redaktion der Russland-Analysen kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Zusammengestellt von Alena Schwarz

Sie können die gesamte Chronik seit 1964 auch auf <http://www.laender-analysen.de/russland/> unter dem Link »Chronik« lesen.

Herausgeber:

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
 Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
 Deutsches Polen-Institut
 Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
 Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
 Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) gGmbH

Redaktion:

Evgeniya Bakalova (verantwortlich) und Anastasia Stoll
 Assistenz: Merle Huber, Franz Springer
 Sprachredaktion: Hartmut Schröder
 Chronik: Alena Schwarz
 Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Sabine Fischer, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin
 Prof. Dr. Alexander Libman, Universität München
 Prof. Dr. Jeronim Perović, Universität Zürich
 Dr. Cindy Wittke, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg

Die Meinungen, die in den Russland-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
 Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Russland-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann und Michael Clemens

Alle Ausgaben der Russland-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de

Die Russland-Analysen werden im Rahmen eines Lizenzvertrages in das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) aufgenommen.

ISSN 1613-3390 © 2018 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607

e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: <http://www.laender-analysen.de/russland/>



Kostenlose E-Mail-Dienste auf www.laender-analysen.de

@laenderanalysen

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa und der GUS. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die deutschsprachigen Länder-Analysen werden gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, dem Deutschen Polen-Institut, dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien und dem Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung herausgegeben. Die englischsprachigen Länder-Analysen erscheinen in Kooperation der Forschungsstelle Osteuropa mit dem Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse. Alle Länder-Analysen sind auch mit Archiv und Indizes online verfügbar unter www.laender-analysen.de.

Belarus-Analysen

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/belarus/>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Polen-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Auch als App für Android™ (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play™.

Russland-Analysen

Erscheinungsweise: zweiwöchentlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/russland/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukraine-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Zentralasien-Analysen

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/zentralasien/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

